

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Horst Arnold

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Florian Streibl

Abg. Kerstin Celina

Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gemeinde- und Landkreiwahlgesetzes

(Aufhebung der Vorschriften über den Ausschluss vom Stimmrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 LWG und vom Wahlrecht nach Art. 2 Nrn. 2 und 3 GLKrWG)

(Drs. 17/1576)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Als Erster hat der Kollege Arnold das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Horst Arnold (SPD): Danke schön, Herr Präsident. - Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Demokratie ist jedenfalls nach unserer Ansicht das höchste Gut und auch das höchste Instrument, um über das Dasein zu entscheiden. Innerhalb dieser Demokratie wiederum ist das Wahlrecht das Urrecht und der Kernbestandteil, aber auch zugleich die Legitimation für das System Demokratie. Nicht zuletzt deswegen ist das preußische Drei-Klassen-Wahlrecht keine Legitimation für ein demokratisches System. Wir haben im letzten Jahrhundert intensiv, nachhaltig und mit Erfolg um das Frauenwahlrecht gekämpft; das ist ein Verdienst der Sozialdemokratie. Auch dieser Punkt betrifft die Demokratie und das Wahlrecht.

Im alten Athen durften im Prinzip nur Bürger abstimmen, aber keine Sklaven. Gerade wir, die wir letztendlich die Entrechteten und diejenigen verteidigen und vertreten wollen, die in einer sozialen Gesellschaft keine Vermögenswerte anhäufen, müssen uns für diese Bürger einsetzen. Natürlich gibt es objektive und angemessene Gründe, Menschen von diesem Ur- oder Kernrecht auszuschließen. In Bayern besteht für Menschen, die unter Betreuung stehen oder die an einer psychischen Krankheit oder einer geistig-seelischen Behinderung leiden, in allen Angelegenheiten keine Wahlmöglich-

keit. Dies gilt auch für Personen, für die eine strafrechtliche Anordnung im Maßregelvollzug ergangen ist oder die in Sicherungsverwahrung sind, weil sie im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat begangen haben.

Wir sind der Ansicht, dass hier eine Rasenmähermethode angewandt wird, die der Bedeutung des Wahlrechts nicht angemessen ist. Die Entscheidungen sind nicht an den Bedürfnissen einer funktionierenden Demokratie ausgerichtet, sondern sind, soweit es um das Strafrecht geht, Prognoseentscheidungen bezüglich der Begehung weiterer Straftaten. Da muss man sagen: Die Tatsache, dass jemand eine Straftat begangen hat, darf nicht dafür entscheidend sein, ob er wählen darf oder nicht.

Auch eine Entscheidung in Bezug auf die Betreuung darf nicht Maßstab dafür sein, ob jemand in der Lage ist, Einsicht in wahlrelevante Sachverhalte zu haben. Insbesondere dann, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn es darum geht, Zeuginnen und Zeugen zu bemühen, die ihr Schicksal berichten, sind wir alle sehr aufgeschlossen. Der Bayerische Landtag hat es nicht verabsäumt, Herrn Mollath, der aufgrund der über ihn getroffenen Entscheidung nicht wahlberechtigt ist, im Untersuchungsausschuss zu hören. Das wurde von einigen als Sternstunde der Authentizität des Parlaments gefeiert.

Die derzeitige Rechtslage greift zu kurz, hat zu wenig Tiefenschärfe und ist unangemessen. Man muss bedenken, dass beispielsweise die Personen, die in allen Angelegenheiten betreut werden müssen, den Sachverhalt umgehen können, wenn in diesem Bereich eine Vorsorgevollmacht besteht. Da hängt die Wahlberechtigung vom Zufall oder von Maßnahmen ab, die im Prinzip der hohen Bedeutung des Wahlrechts nicht angemessen sind.

(Beifall bei der SPD)

Es wird argumentiert, der Verfassungsgerichtshof habe den Sachverhalt als positiv anerkannt. Der Verfassungsgerichtshof hat sich dahin gehend geäußert, dass im groben Durchschnitt davon auszugehen ist, dass Menschen, die unter Totalbetreuung stehen,

nicht in der Lage sind, ihr Wahlrecht auszuüben. Das wurde vor einigen Jahren formuliert. Aber im Jahr 2014 kann das so nicht mehr formuliert werden. Denn seit 2009 gibt es die UN-Behindertenrechtskonvention, die massiv fordert, Ungerechtigkeiten gegenüber Menschen mit Behinderungen auszuschalten. Wir haben das Recht auf Gleichbehandlung, und da gibt es keinen Grund für solche Ausnahmen. So kann man 2014 nicht mehr an die Sache herangehen. Das Ur- und Kernrecht muss etwas wert sein und darf nicht nur die pauschale Feststellung eines Verfassungsgerichtsurteils sein, dass nach groben Maßstäben in diesem Zusammenhang keine Ungerechtigkeit vorhanden sei.

(Beifall bei der SPD)

Wir verkennen nicht die objektive Notwendigkeit, dass teilweise Einschränkungen des Wahlrechts gegeben sein müssen. Aber sie müssen auf den Erfordernissen des Wahlrechts basieren. Die von mir angeführten Entscheidungen, ob sie die Betreuung oder die Sicherungsverwahrung betreffen, sind rückwärts gerichtet. Aber das Wahlrecht ist so wichtig, dass sich eine Richterin oder ein Richter auch über diesen Punkt Gedanken machen muss.

Unser Gesetzentwurf sieht vor, dass das Wahlrecht nur dann aberkannt wird, wenn ein Richterspruch dies dezidiert beschreibt, und das Wahlrecht nicht sozusagen als Annex einer Totalbetreuung oder einer Sicherungsverwahrung in Abrede gestellt wird. Uns kommt es auf den Einzelfall an, auf die Entscheidung durch ein Gericht. Es ist auch ein signifikantes Merkmal der Demokratie, dass die dritte Gewalt unabhängig darüber entscheidet, ob das Individuum in unserem Staat wählen darf oder nicht.

(Beifall bei der SPD)

Meine Kolleginnen und Kollegen von der CSU, Sie argumentieren, es sei abzuwarten, was der Bund macht. Im Übrigen haben Sie in der letzten Legislaturperiode im Bundesrat einstimmig beantragt, dass eine Revision der Rechtslage stattfinden möge. Diese Punkte sind auch im Koalitionsvertrag niedergelegt, nur ist bislang noch nichts

geschehen. Das Argument, es sei abzuwarten, ist angesichts der Personen, angesichts der Notwendigkeiten sowie angesichts der Situation, dass in dieser Zeit drei, vier wichtige Wahlen stattfanden beziehungsweise stattfinden, einfach ein Hohn und nahezu Zynismus. Dieses Argument kann in diesem Zusammenhang nicht gelten,

(Beifall bei der SPD)

genauso wenig wie das Argument, dass eine einheitliche Bundesregelung notwendig ist. In sieben Bundesländern gibt es bereits eine Regelung, und zwar nicht nur in, wie Sie vielleicht sagen, roten Bundesländern. Herr Bouffier aus Hessen, der mit Sicherheit nicht als liberaler Geist im rechtsstaatlichen Sinne zu betrachten ist, hat nichts dagegen, auch von solchen Leuten gewählt zu werden, wenn sie denn die Einsicht hätten, ihn zu wählen. Einen solchen Kollateralschaden muss man natürlich hinnehmen.

Das Argument, das wäre zu kostenaufwendig, weil jeder Einzelfall zu prüfen ist, entlarvt diejenigen, die so argumentieren, als demokratische Kleinkrämerseelen.

(Beifall bei der SPD)

Wir kommen trotz dieses Kleinkrämertums angesichts der Notwendigkeit, in der Öffentlichkeit um Wahlbeteiligung zu ringen und um Akzeptanz für die Demokratie und das System zu werben, nicht umhin, für alle Kreise die Option zu eröffnen, wählen zu gehen. Wenn wir diese Option verschließen, darf dies nicht pauschal geschehen. Sie verweisen im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention darauf, dass diese ein Zivilpakt und insoweit eine Deklaration ist, ohne dass damit politische Rechte für einzelne begründet werden und dass dies in diesem Bereich gar nicht notwendig ist. Diese Argumentation verkennt die Wahrnehmung der Gesamtproblematik der Inklusion und zerfasert auch die Ernsthaftigkeit der Wahrnehmung dieser Thematik in der Öffentlichkeit; sie wird der gesamten Sache damit nicht gerecht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, kein Mensch darf verloren gehen. Das ist auch Ausdruck von Solidarität im Sozialstaat. Wir dürfen uns nicht erlauben, jemanden bei der

Bildung von Parlamenten durch Wahlen verloren gehen zu lassen. Deswegen müssen wir uns ganz genau ansehen, weshalb Menschen in diesem Zusammenhang möglicherweise verloren gehen. Das, was bisher Sach- und Rechtslage ist, wird diesem Erfordernis nicht mehr gerecht.

(Beifall bei der SPD)

Mit Rasenmähermethoden, wie Sie sie anwenden und weiterhin anwenden wollen, und der Absicht, sich hinter etwas zu verschanzen, was möglicherweise noch kommt, zeigen Sie Passivität. Sie zeigen, dass es Ihnen gar nicht darum geht, derartige Minderheiten – das sind Minderheiten, die für eine Demokratie und für einen Sozialstaat sehr wichtig sind – rechtzeitig zu bedienen und Ihnen die Achtung zukommen und den Anspruch gelten zu lassen, der in unser aller Verfassung an oberster Stelle steht, dass nämlich die Würde des Menschen unantastbar ist und dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Was nützt es in diesem Bereich, wenn Sie jemanden, der unter Betreuung steht, ohne weiteres Ansehen der Umstände als ungleich betrachten, weswegen er nicht wählen darf, über die Gesetze nicht mitbestimmen darf und keine politischen Entscheidungen treffen darf? Dies ist auch ein Stück weit armselig. Sie verschließen sich damit vor den gesellschaftlichen Notwendigkeiten unserer Zeit. - Bitte stimmen Sie unserem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Kollege Andreas Lorenz von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Andreas Lorenz (CSU): Sehr geehrte Damen und Herren, werte Kollegen, werter Kollege Arnold! In Ihrem Antrag behaupten Sie einfach, dass das bestehende Wahlrecht der Behindertenrechtskonvention widerspricht. Sie gehen sogar noch weiter: Sie verwenden Wörter wie "menschenrechtswidrig". Ich sage Ihnen: Diese Wortwahl ist unangemessen, wenn man bedenkt, dass sich nicht nur der Deutsche Bundestag, sondern

auch höchste Gerichte schon mehrmals mit diesem Thema beschäftigt haben und zu einem anderen Schluss gekommen sind, nämlich dazu, dass dies rechtmäßig ist.

Ich gehe ein wenig auf die Vorgeschichte auf Bundesebene ein. Auf Bundesebene gab es diverse Anträge, wie Sie erwähnt haben. Alle entsprechenden Anträge sind abgelehnt worden. Der Bundestag hat sich mit diesem Thema beschäftigt. Er hat am 3. Juni 2013 sogar eine eigene Expertenanhörung zu diesem Thema durchgeführt. Auch die Experten kamen zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll ist, die Ergebnisse einer von der Bundesregierung beschlossenen Studie abzuwarten. Sie haben erwähnt, dass eine Studie in Auftrag gegeben worden ist, mit der die Partizipationsmöglichkeiten und Rechte von Behinderten grundsätzlich überprüft werden sollen, auch in wahlrechtlicher Hinsicht. Diese Studie ist 2013 gestartet und wird im Jahr 2015 fertig sein. Es ist durchaus möglich, dass es in dem einen oder anderen Fall, was Behinderungen angeht, grundsätzlich zu Erleichterungen, Verbesserungen und auch Änderungen kommt. Ob die von Ihnen angesprochenen Bereiche enthalten sind, vermag ich nicht zu sagen.

Grundsätzlich ist es, wie ich glaube, schon sinnvoll, dass jemand, der an den Wahlen teilnimmt, ein gewisses Maß an Urteilsvermögen hat. Das Verfassungsgericht hat in seiner Entscheidung auch bestätigt, dass bei einem Ausschluss vom Wahlrecht ganz objektive Kriterien vorliegen müssen. Es handelt sich um Personen, denen die Lebensgestaltung in allen Lebenslagen nicht mehr selbstständig möglich ist, die sich in Totalbetreuung befinden. Darunter fallen beispielsweise Komapatienten, dauerhaft Hirngeschädigte und Personen mit schwerster Demenz. Dass bei diesen die Einsicht und die Wahlfähigkeit nicht unbedingt gegeben sind, erschließt sich, glaube ich, jedem von selbst. Insofern ist, wie ich glaube, die bestehende Regelung absolut objektiv und natürlich auch mit der Behindertenrechtskonvention vereinbar.

Also kurzum: Was die Teilnahmerechte Behinderter an Wahlen grundsätzlich angeht, haben wir eine Studie in Auftrag gegeben. Es kann sein, dass es hinsichtlich technischer Hilfen bei Wahlen zu Veränderungen kommt. Ob der von Ihnen gewünschte As-

pekt dabei ist, kann ich nicht sagen – ich glaube das eher nicht. Zunächst einmal macht es aber keinen Sinn, dieses Gesetz, das von höchsten Gerichten bestätigt wurde, im Schnellschuss zu ändern. Insofern müssen wir Ihren Antrag ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Kollege Florian Streibl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir befinden uns heute in der Ersten Lesung. Insofern, Kollege Lorenz, wird heute noch gar nichts abgelehnt. Der Gesetzentwurf kommt zunächst in die Ausschüsse, und dann werden wir uns darüber unterhalten, und dann sehen wir, wie es weitergeht.

Ich muss gleich von vornherein sagen: Wir haben für diesen Gesetzentwurf eine gewisse Sympathie; denn im Grundgesetz heißt es: Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Das Volk sind grundsätzlich erst einmal alle, auch Kranke und auch Minderheiten. Die Qualität einer Gesellschaft zeigt sich immer erst dann, wenn klar ist, wie wir mit Kranken und mit Minderheiten umgehen, welchen Schutz und welchen Stellenwert sie bei uns genießen.

Deshalb müssen wir das auch beim Wahlrecht in den Blick nehmen; denn das allgemeine Wahlrecht ist eine der großen Errungenschaften der Demokratie. Es ist die einfachste Form der politischen Willensbildung und der politischen Beteiligung. Allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlen sind das große Moment, die große Errungenschaft und Sternstunde der Menschheit in der Demokratie; denn Demokratie lebt nicht nur davon, dass sie ein Ordnungsprinzip ist, sondern sie lebt davon, dass sie auch Werte beinhaltet, nämlich den Wert der Gleichheit.

Die Gleichheit von uns allen basiert auf unserer gleichen Würde, darauf, dass der kranke Mensch, der demente Mensch die gleiche Würde hat wie der gesunde

Mensch, dass auch der Einfältige die gleiche Würde hat wie der Intellektuelle, dass der unerfahrene junge Mensch die gleiche Würde hat wie der an Lebenserfahrung reiche Mensch. Der Arbeitslose hat die gleiche Würde wie der Unternehmer oder Leiter eines Weltkonzerns. Der Kranke hat die gleiche Würde wie der Gesunde, der Drogenabhängige die gleiche Würde wie der Sportler. Auch der Unaufrichtige hat immer noch die gleiche Würde wie der Rechtschaffene. Das ist Demokratie: Alle werden gleich einbezogen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Wenn jemandem sein Wahlrecht entzogen wird, dann müssen gute Gründe vorliegen. Dass im Einzelfall auf den Richterspruch abgestellt werden muss, ist klar. Dem muss aber eine genaue Prüfung vorausgehen. Eine Rasenmähermethode, von der vorhin gesprochen wurde, darf es nicht geben. Genau an dieser Stelle hat unser Kollege von der SPD-Fraktion eine Gerechtigkeitslücke aufgezeigt: Derjenige, für den von Gesetzes wegen eine Betreuung angeordnet worden ist, verliert sein Wahlrecht, während derjenige, der eine Vorsorgevollmacht erteilt hat – in diesem Fall darf eine Betreuung nicht angeordnet werden -, weiterhin wählen darf. Insoweit muss genau hingeschaut werden.

Gleiches gilt für die Anwendung von § 63 des Strafgesetzbuches. Das Gericht befindet über die Schuldunfähigkeit nur bezogen auf den in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt der Tat. Die Prognoseentscheidung bezieht sich ausschließlich auf die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, nicht aber darauf, ob der Betreffende an einer Wahl teilnehmen kann, das heißt, ob er einsichtsfähig ist und die Bedeutung der Wahlentscheidung erkennt. Ein psychisch Kranker, der freiwillig im psychiatrischen Krankenhaus ist und das gleiche Krankheitsbild aufweist wie jemand, für den auf der Grundlage von § 63 des Strafgesetzbuches die Unterbringung angeordnet worden ist, darf im Gegensatz zu Letzterem wählen.

Das waren Beispiele für Unterschiede in der Behandlung gleich gelagerter Fälle; wir müssen darauf hinwirken, dass diese Unterschiede beseitigt werden. Alle Menschen, die ein Schicksal wie das geschilderte erleiden, sind gleich zu behandeln. Das darf auch keine Frage der Finanzen, der Kosten sein. Demokratie muss uns etwas wert sein. Demokratie kostet auch Geld.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der SPD und den GRÜNEN)

Wenn ich einen Einzelfall prüfen muss, dann habe ich ihn zu prüfen und darf nicht pauschal Menschen ihr Recht auf Wahl aberkennen bzw. wegnehmen.

Wir müssen schauen, dass wir gerecht vorgehen. Wir dürfen diese Minderheit – es ist sehr wohl eine Minderheit – nicht vergessen, sondern müssen sie an Wahlen teilnehmen lassen. Ich gehe davon aus, dass Wahlergebnisse sich dadurch nicht fundamental ändern werden, sondern dass genauso vernünftige Ergebnisse zustande kommen wie – manchmal – bisher.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächste hat Kollegin Kerstin Celina von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): "Das Heil der Demokratien, von welchem Typus und Rang sie auch immer seien, hängt von einer geringfügigen technischen Einzelheit ab: vom Wahlrecht. Alles andere ist sekundär." - Als ich das Zitat des spanischen Philosophen José Ortega y Gasset gelesen habe, habe ich mich gefragt, ob er nicht etwas übertreibe und ob die Art, in der das Wahlrecht ausgestattet ist, wirklich so entscheidend für den Bestand der Demokratie sei. Warum ist es denn so wichtig, wer alles zur Wahl gehen kann? - Ganz einfach: Diejenigen, die wählen, entscheiden darüber, wie der Wohlstand in unserem Land verteilt wird und wer ihn verteilen darf. Daher macht es tatsächlich einen Unterschied, ob Gruppen bzw. einzelne Bürger vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Es gibt verschiedene Gründe, Menschen vom Wahlrecht auszuschließen: Manche sind zu jung, andere stehen unter Betreuung oder brauchen aus anderen Gründen Hilfe. Wieder andere haben gezeigt, dass sie irgendwann in ihrem Leben nicht in der Lage waren, richtig zu entscheiden, oder dass sie nicht immer fähig sind, die Verantwortung für ihre Entscheidungen zu übernehmen. Dass es möglich ist, Menschen aus bestimmten Gründen vom Wahlrecht auszuschließen, wurde von Gerichten bestätigt. Klar ist auch: Bürger können, müssen aber nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Die Entscheidung, wer alles wählen darf, liegt bei uns, bei den gesetzgebenden Parlamenten.

Es gibt gute Gründe, das Wahlrecht breit zu fassen. Wir debattieren immer wieder über das richtige Mindestwahlalter, darüber, ob Eltern für ihre minderjährigen Kinder ein zusätzliches Wahlrecht bekommen sollen. Manche in dieser Gesellschaft diskutieren leider auch darüber, ob nur noch Nettosteuerzahlern das Wahlrecht zugestanden, den Inaktiven und den Versorgungsempfängern – Beamten, Politikern, Arbeitslosen, Rentnern – aber aberkannt werden sollte. Letztere Vorschläge sind – Gott sei Dank! – nie wirklich populär geworden.

Wichtig ist, dass uns Folgendes immer bewusst ist: Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, ist ein politisches Grundrecht. Wenn es um das Wahlrecht von Menschen mit Unterstützungsbedarf geht, darf also nicht die Frage im Mittelpunkt stehen, ob man sie vom Wahlrecht ausschließen möchte, sondern es muss die Frage im Mittelpunkt stehen, wie die notwendige Unterstützung realisiert und wie möglicher Missbrauch im Zuge dieser Unterstützung verhindert werden kann.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Werden ganze Personengruppen vom Wahlrecht ausgeschlossen, dann wird als Begründung dafür fast immer angeführt, ihnen fehle die Fähigkeit zur Wahl. Aber beim Wahlrechtsausschluss, wie er gegenwärtig gesetzlich normiert ist, wird die Fähigkeit zur Wahl überhaupt nicht individuell geprüft. Wie sollte man das auch tun? Welche ob-

jektiven Kriterien sind denn geeignet, um zu bestimmen, ob eine Person in der Lage ist, eine Wahl zu treffen? Welche Personengruppen sollten sich einer Wahlrechtsfähigkeitsprüfung unterziehen? Wer kann diese Prüfungen durchführen? Auf diese Fragen gibt es keine Antworten. Daher ist es nicht hinnehmbar, ganze Gruppen pauschal vom Wahlrecht auszuschließen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sollte man nicht eher darüber nachdenken, wie man diejenigen, die wählen möchten, unterstützen kann? Bürgerinnen und Bürger, die wählen dürfen, geben ihre Stimme einer oder mehreren politischen Parteien. Einige machen ihren Stimmzettel bewusst ungültig, andere wählen gar nicht. Menschen, die wählen dürfen, wählen nach ihren eigenen Maßstäben. Sie wählen in den Augen anderer manchmal vernünftig, manchmal unvernünftig. Sich für eine dieser Möglichkeiten zu entscheiden, ist das gute Recht aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Es gibt keinen Grund, dieses Recht Menschen mit Unterstützungsbedarf zu entziehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In Deutschland stehen etwa 10.000 Menschen unter Betreuung; sie dürfen nicht wählen. Andere Staaten haben andere Lösungen gefunden und die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in diesem Punkt schon umgesetzt. Wir hinken insoweit hinterher. - Dass nun darüber debattiert wird, ob unser Wahlrecht in diesem Punkt noch zeitgemäß ist, ist zu begrüßen. Wir sind zu dem Schluss gekommen, dass die SPD-Fraktion einen guten Weg gefunden hat, dieses Problem anzugehen. Deswegen unterstützen wir den Gesetzentwurf.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat Herr Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf fordert die SPD-Fraktion, im Landes- und im Kommunalwahlrecht die Wahlrechtsausschlüsse bei Totalbetreuung und bei Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen Schuldunfähigkeit aufzuheben. Diese Regelungen gelten – wohlgemerkt – nicht nur im Landesrecht, sondern auch bezogen auf Bundestags- und Europawahlen. Die Festlegung zum Wahlrechtsausschluss bei Totalbetreuung gilt nach wie vor in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Es ist wichtig, dass wir uns mit dieser Thematik beschäftigen. Dafür haben wir uns bereits auf Bundesebene eingesetzt. Wir haben uns im Bundesrat im März letzten Jahres ausdrücklich dafür ausgesprochen, die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse einer politischen Neubewertung zu unterziehen. Es ist gerade darauf hingewiesen worden, dass es auf Bundesebene eine Anhörung dazu gab. Man hat sich dort darauf verständigt, die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Studie abzuwarten. - Herr Kollege Arnold, ich verstehe nicht ganz, warum Sie so eine Schärfe in dieses Thema hineingebracht haben. Ich kann jedenfalls nicht erkennen, dass wir in dieser Frage zwischen den Parteien oder zwischen den Ländern und dem Bund einen riesigen Meinungsstreit hätten. Auf Bundesebene ist man dabei, das Thema konstruktiv und gemeinsam zu lösen. Selbstverständlich könnte man sagen: Wir beschließen allein in Bayern eine Gesetzesänderung: was die anderen machen, interessiert uns nicht. Wenn aber der Bund und einige andere Bundesländer dieses Thema zeitnah angehen – wir sollten uns dessen gemeinsam vergewissern –, scheint es mir nicht abwegig, sondern sinnvoll zu sein, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten: Was entscheidet in Zukunft ein Richter? Wie gehen wir damit um? Wo haben wir einen allgemeinen Ausschluss? Wo wird er individuell festgelegt? Über diese Dinge kann man ganz vernünftig reden. Vor dem Hintergrund der zu Recht angeführten Argumente wissen Sie aber auch, dass es nach außen und für die Betroffenen nicht besonders überzeugend wirkt, wenn wir am Schluss zu unterschiedlichen Regelungen kommen, sodass jemand aufgrund vergleichbarer Sachverhalte bei einer Bundestagswahl wahlberechtigt ist und bei einer

Landtagswahl nicht – oder umgekehrt. Am Schluss kann es Gründe geben, dies unterschiedlich zu regeln. Zunächst einmal erscheint es mir aber nicht völlig falsch, sich damit zu befassen.

Mit Verlaub, Herr Kollege Arnold, unsere Parteien stellen gemeinsam eine Bundesregierung. Somit gehe ich davon aus, dass die Koalition in Berlin dieses Thema nicht auf die lange Bank schieben, sondern auf jeden Fall regeln will. Ich gehe davon aus, dass die nächste Bundestagswahl sogar früher als die nächste Landtagswahl stattfindet. Die nächste allgemeine Kommunalwahl in Bayern findet noch später statt. Insofern besteht kein großer Zeitdruck.

Mein Petitum ist, in den weiteren Beratungen zu überlegen, ob wir uns die Ergebnisse der Studie auf Bundesebene doch noch einmal anschauen sollen. Ich sage ausdrücklich: Ich halte es für richtig, dass wir dieses Thema angehen und etwas geändert wird. Vielleicht erreichen wir noch ein gemeinsames Vorgehen in dieser Frage. Darüber sollte nachgedacht werden. Ich will ausdrücklich noch einmal sagen: Wir halten die gegenwärtige Regelung nicht für rechtswidrig. Das haben Gerichte schon entschieden. Wir halten es aber angesichts der zuvor schon vorgebrachten Argumente für klug, dieses Thema noch einmal zu überdenken. Für die Reduzierung der Zahl von Wahlrechtsausschlüssen mit einer überarbeiteten Gesetzgebung sprechen in der Tat viele Argumente. Damit sollten wir uns gemeinsam aufgeschlossen beschäftigen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Widerspruch sehe ich nicht. Dann ist so beschlossen.